

## Vereinbarung

**zur Nutzung der Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4 bzw. 4/E)  
für die Verordnung von Krankenfahrten zu tagesstationären Behandlungen  
nach § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V**

durch

den GKV–Spitzenverband K. d. ö. R., Berlin

und

die Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

und

die Kassenärztliche Bundesvereinigung K. d. ö. R., Berlin

## **Präambel**

Der G-BA regelt in der Richtlinie über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinie – KT-RL), für welchen Personenkreis Krankenhäuser Krankenfahrten im Rahmen der tagesstationären Behandlung verordnen können.

Gemäß Ziffer 3 der Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung (Anlage 2 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte, BMV-Ä) ist die Weitergabe von vertragsärztlichen Mustervordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in Privatpraxen unstatthaft. Dies gilt insofern auch für die Weitergabe vertragsärztlicher Vordrucke an Krankenhäuser, sofern Vereinbarungen nichts Abweichendes regeln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die Verwendung des Vordrucks für die Verordnung von Krankenfahrten im Rahmen der tagesstationären Behandlung und regeln Näheres hierzu.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für die durch das Krankenhaus zu verordnenden Krankenfahrten für Patienten<sup>1</sup> im Rahmen tagesstationärer Behandlung gemäß § 8a KT-RL.

### **§ 2**

#### **Zu verwendender Vordruck**

- (1) Für die Verordnung von Krankenfahrten von und zu tagesstationären Behandlungen ist der Vordruck „Verordnung einer Krankenförderung“ (Muster 4 bzw. 4/E) gemäß der Anlage 2 oder Anlage 2a des BMV-Ä zu nutzen. Die diesbezüglichen Vordruckerläuterungen sind zu beachten. Dabei sind auch die Vorgaben der KT-RL in der gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 3 zu beachten.
- (2) Die Weitergabe von Vordrucken an Nichtvertragsärzte und andere Personen sowie die Verwendung in der Privatpraxis sind unstatthaft. Satz 1 gilt nicht für die Weitergabe des Vordrucks nach Absatz 1 an Krankenhäuser („Nichtvertragsärzte“), die im Rahmen des § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V tätig werden.

---

<sup>1</sup> Mit den in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig alle Geschlechter gemeint.

- (3) Die Vordrucke nach Absatz 1 sind im Rahmen der Bedruckung oder Erstellung gesondert zu kennzeichnen. Hierzu wird gemäß der Technischen Anlage zur Anlage 4a des BMV-Ä auf die Formulare an der 29. und 30. Stelle des Personalienfeldes die Ziffer „06“ eingetragen (s. Anhang).
- (4) Auf den Vordrucken nach Absatz 1 ist im Feld „Betriebsstätten-Nr.“ das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V und im Feld „Arzt-Nr.“ anstelle der Arztnummer der Ersatzwert „000000000“ anzugeben. Für die Befüllung des Feldes „Vertragsarztstempel“ auf den Vordrucken gelten die untergesetzlichen Normen des vertragsärztlichen Bereichs, mit der Maßgabe, dass anstelle der Verwendung der Betriebsstättennummer das Standortkennzeichen nach § 293 Absatz 6 SGB V und anstelle der Arztnummer verwendet das Krankenhaus den Ersatzwert nach Satz 1.
- (5) Es gelten die technischen Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Bedruckung und Erstellung. Das Nähere zur Zulassung der Software zur Bedruckung regelt die DKG.
- (6) Die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen beauftragen die Druckereien, den Krankenhäusern die Vordrucke nach Absatz 1 bereitzustellen. Das Nähere zur Bereitstellung regeln die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen und die Landeskrankenhausgesellschaften mit den Druckereien. Die Bereitstellung der Vordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Druckereien auf Bestellung durch die Krankenhäuser. Die Kosten für die Vordrucke werden von den Krankenkassen getragen. Die Kosten für den Versand der Vordrucke werden durch die Krankenhäuser getragen.

### § 3

#### Angaben auf dem Vordruck

Zusätzlich zu § 2 sind die nachfolgenden Vorgaben bei der Ausstellung des Musters 4 bzw. 4/E für Krankenfahrten von und zu tagesstationären Behandlungen durch das Krankenhaus zu berücksichtigen:

1. Für den anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 8a Satz 1 KT-RL ist das Feld 1.b) *„ambulante Behandlung bei Merkzeichen „aG“, „Bl“, „H“, Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5“* sowie zusätzlich das Feld 1.c) *„anderer Grund, z. B. Fahrten zu Hospizen“* anzukreuzen. In dem Freitextfeld des Feldes 1.c) ist ein eindeutiger Hinweis auf die tagesstationäre Behandlung einzutragen (z. B. „tagesstationäre Behandlung“, „Behandlung nach § 115e SGB V“ oder „§ 115e SGB V“).
2. Unter 2. *„Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte“* ist die Behandlungsstätte (Name des Krankenhauses) anzugeben. Die Verordnung kann neben der Rückfahrt zur Häuslichkeit des Versicherten eine Hinfahrt am nächsten Tag zur weiteren Behandlung im Krankenhaus umfassen.

Das Datum der Rückfahrt zur Häuslichkeit ist im Feld „vom/am“ und das Datum der Hinfahrt zum Krankenhaus ist im Feld „bis voraussichtlich“ zu erfassen. Eine Verordnung von Krankenfahrten über mehrere Übernachtungen außerhalb des Krankenhauses kann nicht innerhalb eines Formulars erfolgen.

3. Unter 3. „*Art und Ausstattung der Beförderung*“ ist das aus medizinischen Gründen notwendige Transportmittel anzugeben.
4. Das Krankenhaus gewährleistet, dass im Rahmen der Verordnungen nach § 2 die erforderlichen Angaben vollständig und korrekt vorgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt die Empfehlung vom 12. Juli 2023 und gilt für Verordnungen, die ab dem 29. März 2024 auf Grundlage der KT-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Falle der Kündigung gelten die bestehenden Regelungen bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung fort.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## Anhang

### Musterbeispiel für die Bedruckung des Personalienfeldes

Das Kennzeichen „06“ ist an der 29. und 30. Stelle der Zeile 6 des Personalienfeldes wie folgt aufzudrucken:

eGK-konforme Bedruckung des Kennzeichens für die Verordnung von Krankbeförderung (Muster 4 bzw. 4/E der Anlage 2 oder der Anlage 2a des BMV-Ä) für Krankfahrten zu ta-gesstationären Behandlungen nach § 115e Absatz 2 Satz 3 SGB V

123456789012345678901234567890		
Krankenkasse bzw. Kostenträger		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX
Name, Vorname des Versicherten		
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		geb. am
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		XX.XX.XX
XXXXXXXXXXXX X		
X XXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XX/XX
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXX06
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XX.XX.XX

Schrift-

art:

Courier (New),  
NLQ

Zeichendichte:

10 Zei-  
chen/Zoll

---

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

---

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

---

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

Berlin, den 17. April 2024